

41. Ist der Gerichtsstand aus § 603 Abs. 2 C.P.D. gegen den Wechselverpflichteten, der bei dem angegangenen Gerichte seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht hat, begründet, wenn die Wechselklage gegen den mitverklagten Wechselverpflichteten, der seinen allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte hat, nur zum Schein erhoben, und über sie nicht verhandelt ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 12. April 1902 i. S. J. (Bekl.) w. M. (Pl.).  
Rep. I. 427/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist, unter Aufhebung der Urteile der Instanzen und Abweisung der Klage, verneint worden aus den folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der § 603 Abs. 2 C.P.D. läßt zu, daß mehrere Wechselverpflichtete bei dem Gerichte gemeinschaftlich verklagt werden, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Gesetz ermöglicht dem Kläger die nach dem Art. 81 W.D. und den §§ 59, 60 C.P.D. zulässige subjektive Klagenhäufung in einem gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand ohne die nach § 36 Ziff. 1 C.P.D. erforderliche Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch das im Instanzenzug angeordnete höhere Gericht. Aber die Klage muß gegen die mehreren Wechselverpflichteten nicht bloß gerichtet, sondern erhoben werden, damit über die eine Klage gleichzeitig verhandelt und entschieden werden kann, soweit das Gesetz nicht Teilurteil zuläßt. In seinem Urteil vom 6. November 1895,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 365,

hat das Reichsgericht nichts weiter ausgesprochen, als daß es zur Begründung des besonderen Gerichtsstandes für die gemeinschaftliche Klage nicht erforderlich ist, daß die Klage zuerst demjenigen Beklagten zugestellt wird, der bei dem angegangenen Gerichte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Daß sie allen Beklagten zum Behufe der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zugestellt werde, ist eine sich aus dem § 603 Abs. 2 C.P.D. ergebende Voraussetzung.

Diese Voraussetzung liegt hier nur scheinbar vor, wie die Revision

mit Recht rügt. Die Klage bezeichnet zwar den Beklagten B. in Berlin und den Th. in Hamburg als Verpflichtete und Beklagte aus demselben Wechsel. Zugestellt ist sie auch dem Beklagten B. und dem Th., zuerst dem B., demnächst dem Th., dem letzteren aber unstreitig erst, nachdem der Kläger Wechselsumme und Protestkosten von Th. mit der Abrede erhalten, daß er den erhaltenen Betrag an Th. zurückzahlen verpflichtet sei, sobald er den eingeklagten Betrag von B. erhalten, und daß Th. ihm, dem Kläger, für die Kosten des Prozesses aufzukommen habe. Daraus folgt allerdings nicht, daß der Kläger als Inkassomandatar des Th. anzusehen ist, was die Instanzgerichte durch den vom Kläger abgeleisteten Eid ohne Verstoß gegen das Gesetz als widerlegt ansehen. Aber es ist völlig klar, daß der Kläger gegen Th., als er diesem die Klage zustellen ließ, weder klagen konnte, noch klagen sollte, noch klagen wollte. Der Kläger hatte nach der Abrede, die er selbst behauptet und beschworen hat, von Th. Befriedigung erhalten, wenn auch resolutiv bedingt für den Fall der Befriedigung durch den Beklagten B., und resolutiv bedingte Zahlung hat, wenn angenommen, die Wirkung der Zahlung. Daß Kläger gegen Th. nicht klagen sollte und wollte, ergibt sich daraus, daß Th. sich verpflichtet hatte, die Kosten des Prozesses gegen B. zu tragen, und daß der Kläger die Klage gegen Th. trotz der Zustellung an ihn nicht vorgetragen, gegen Th. nicht verhandelt hat.

Der Berufungsrichter erachtet es bei dieser Sachlage selbst nicht als unwahrscheinlich, daß der Kläger die ernstliche Absicht, den Th. in Anspruch zu nehmen, nicht gehabt, ihm die Klage nur zum Schein hat zustellen lassen, um den Beklagten B. vor das Hamburger Gericht ziehen zu können. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Zahlung des Th. an den Kläger ist das nicht bloß nicht unwahrscheinlich, sondern die durch die Sachlage gebotene Annahme.

Wird aber davon ausgegangen, daß die Klage dem Th. nur zum Schein, und um den Beklagten B. vor das Hamburger Gericht ziehen zu können, zugestellt ist, so liegt eine gemeinschaftliche Klage im Sinne des § 603 Abs. 2 C.P.D. nicht vor, und die Revision erhebt mit Recht die Einrede der Arglist, wie sie der Beklagte schon in den Instanzen vorgebracht hat.

Dazu ist die erleichternde Vorschrift des § 603 Abs. 2 C.P.D. nicht bestimmt, unter der Form der gemeinschaftlichen Klage dem

---

Kläger das Mittel zu geben, einen Wechselverpflichteten vor ein Gericht zu ziehen, bei dem derselbe ohne die Voraussetzung der gemeinschaftlichen Klage keinen Gerichtsstand hat.“ . . .